

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543067

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 5 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 18 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstagsat-
zungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

VII.

Canton Tessin.

(Angenommen von der Cantonstagsatzung in Bellinz
am 19ten August 1801.)

Allgemeine Grundsätze. Die römisch-katholisch-apostolische Religion ist als die herrschende von rechtswegen und in der That erklärt. Keine Glaubensmeinung darf die öffentliche Ruhe stören. Andere Glaubensscheine, Schriften und Bücher, die die Religion und guten Sitten verleuzen könnten, stehen unter der Censur. Die Einwohner des ganzen Cantons bilden eine einzige Corporation. Die Gesamtheit der Aktivbürger einer Gemeinde bildet den politischen und ökonomischen Körper derselben. Diese und alle übrigen Einwohner tragen zu den öffentlichen Lasten bei. Die Rechte der bisherigen Souverainität Helvetiens, im Et. des Tessins, fallen nun diesem Canton zu. Ueber die Heerstrassen, als dem Staat zugehörig, wird nichts verfügt, die Nebenstrassen aber sollen von den Gemeinden unterhalten werden. Der Ackerbau soll begünstigt, und seine Hindernisse gehoben werden, doch sind eigenthümliche Nutzessungen gehörig zu entschädigen. Das neu aufgebrochene Land ist für 6 und neue Rebberge für 9 Jahr von den Auflagen befreit. — Alle ewigen Lasten die auf Grund und Boden lasten, sind losläufig, aber nach ihrem wahren Werth. Die Bevölkungen stehen den Gemeinden zu, die auch dafür verantwortlich sind. Alle Monopoliens sind aufgehoben — Zur Aufnahme der öffentlichen Erziehung soll in Lavis ein Cantonal-Gymnasium errichtet werden. Auch für

Medicinalpolizey soll eine Anstalt errichtet werden. Alle öffentlichen Anstalten stehen unter dem Schutz und der Aufsicht des Cantons.

Einteilung. Der Canton Tessin ist in Distrikte, Bezirke und Gemeinden eingeteilt. Der Hauptort des Cantons ist Bellinz. 1. Distrikt Mendris, Hauptort Mendris. 2. Distrikt Lavis, Hauptort Lavis. 3. Distrikt Luggaris, Hauptort Luggaris. 4. D. Mayenthal, Hauptort Cevio. 5. D. Bellinz, Hauptort Bellinz. 6. D. Moesa, Hauptort Roveredo. 7. D. Revier, Hauptort Osogna. 8. D. Blenio, Hauptort Voligna. 9. D. Livinen, Hauptort Faido.

Cantonsautoritäten. Es giebt zweyerley Autoritäten. Die vorstehenden sind: Eine Cantonstagsatzung; ein Berathungsrrath; ein Administrationsrath; ein Appellationsgericht; ein Erziehungsrrath; ein Generalschazmeister.

Die untergeordneten sind: Ein Distrikts-Intendant; ein Gericht; eine Regenz, und ein geschworer Schäzer; — Ferner ein Bezirksfriedensrichter; ein Bezirks-Regent; ein Gemeindesconsul.

Cantonstagsatzung. Sie wird von dem Distriktswahlcorps im Verhältniss ihrer Bevölkerung gewählt. Sie versammelt sich alle Jahre den 1. May im Hauptort, kann aber außerordentlich durch ihren selbstgewählten Präsidenten zusammen berufen werden. Sie ernennt aus den vorgeschlagenen Candidaten, 1) die Abgeordneten zur allgemeinen Tagsatzung; 2) den Berathungsrrath; 3) den Administrationsrath mit seinen Suppleanten; 4) den Appellationsrath und Suppleanten; 5) den Erziehungsrrath; 6) die Distriktsrichter und Suppleanten; 7) die Distriktsintendanten, und 8) die General-Schazmeister. Sie decretirt die Gesche für die Cantonsadministration, untersucht die öffentlichen Rechnungen, bestimmt die Auflagen und ihre Vertheilung. Sie erklärt den Anklagszustand der öffentlichen Beamten; sie entscheidet in letzter Instanz die Streit-



fragen zwischen Distrikten. Die Märkte sind unter ihm besondern Schutz; auch kann sie neue bewilligen.

Der Berathungsrath. Er besteht aus 9 Mitgliedern. Er berathet die Gesetzesentwürfe, welche vom Nationalrath herrühren, und nimt sie entweder an, oder verwirft sie, und sendet seine Stimme dahin ein. Er beurtheilt in erster Instanz die Streitigkeiten zwischen Distrikten. Er kann die außerordentliche Zusammenberufung der Tagsatzung begehrn, und berathet die Anfragen, die von Seite anderer Kantone gemacht werden möchten.

Der Verwaltungsrath. Er ist ganz unmittelbar mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt, die die Finanzen, den Handel, Gewerbe und Künste, Straßen, Polizey u. s. w. betreffen, er vertheilt und bezieht die Aufträge. Er besteht aus 1 Präsident und 4 Mitgliedern, und hat einen Schreiber. Er schlägt der Tagsatzung die Entwürfe der Anordnungen über die ihm untergebenen Gegenstände vor, welche sie dann annimt, oder verwirft, oder abändert. Er hat Aufsicht über die Klöster und ihre Verwaltung, für die er die Verwalter ernennt. Es müssen immer 3 Mitglieder in seinen Sitzungen vorhanden seyn. Er hat einen Generalschagmeister. Er hat in jedem Distrikt einen Intendanten, der Einnehmer und zugleich Vollzieher der Anordnungen dieses Raumes ist. Jedes Mitglied hat einen Suppleanten.

Appellationstribunal. Es besteht aus 9 Mitgliedern, kann aber von der Tagsatzung auf 7 herabgesetzt werden. Es beurtheilt die appellationsweise vor dasselbe kommenden Civil- und Criminalfälle, und spricht über Todesstrafe ab. Jedes Mitglied hat einen Suppleanten.

Erziehungsrath. Er besteht aus 9 Mitgliedern. Er hat die Direction über alle Schulanstalten. Ihm ist die Censur übertragen.

Distriktsgericht. Es besteht aus 3 Mitgliedern, und bildet die erste Instanz für alle Civilhandel; es richtet über alle wichtigen Criminalfälle, und muss wie das Appellationstribunal seine Urtheile begründen. In Civilfällen ist Aussand bis in dritten, in Criminalfällen bis in vierten Grad. Jeder Richter hat einen Suppleanten.

Friedensrichter. In jedem Bezirk ist ein Friedensrichter, und er wird von den Gemeindesabgeordneten desselben ernannt. Mehrere Bezirke können sich den gleichen Richter ernennen. Er hat eine Civilcompe-

tanz von 40 Mayländer Pfund (21 Franken). Er versucht den gütlichen Vergleich in allen Civilfällen.

Die Bezirks- und Distrikts-Regen. In jeder Gemeinde wird ein Consul von den Aktivbürgern ernannt, der über die Polizey innert seiner Gemeinde wacht, dem Bezirkspresident und den übrigen Autoritäten untergeordnet ist. Die Gemeindkonsuln eines Distrikts ernennen dessen Regent; dieser wacht über die gute Ordnung des Bezirks, und theilt den Consuln die Befehle aus. Die Bezirkspresidenten eines Distrikts bilden die Distriktsregen, die für die Bedürfnisse des Distrikts sorgt, und den geschworenen Schäfer ernennt.

Verteilung der Aufträge. Die Aufträge beruhen auf den liegenden Gütern, auf der Handlung, auf den hypothezirten zinstragenden Capitalien, und auf den Feuerheerden. Die Tagsatzung bestimmt deren Verhältnis.

Bedingungen der Wahlfähigkeit, und Art die Candidaten vorzuschlagen. Keiner kann zu Ernennungen zugelassen noch selbst ernannt werden, wenn er nicht 1) helvetischer Bürger und seit zwey Jahren in Helvetien angesessen ist; 2) wenn er nicht ein Eigenthum in Helvetien besitzt; 3) wenn er nicht eine Vermögensabgabe bezahlt, oder nicht eine correspondirende Abgabe zu zahlen beweisen kann. Diese Vermögens- oder correspondirende Abgabe muss ein Vermögen zeigen:

Für einen Bezirkspresident von 250 Fr.

— — Friedensrichter v. 500 —

— — die Distriktsautoritäten von 1000 Fr.

— — Cantonsautoritäten von 2000 —

— — Nation. Autoritäten von 6000 —

Das gleiche Verhältnis hat auch für Suppleanten statt.

Es können nicht zwey noch mehrere Bürger in gleichem Dikasterium sitzen, die im zweyten oder nähern Grad verwandt sind.

Für die Distriktsstellen muss man 25, für die Cantons- und Nationalstellen 30 Jahre zurückgelegt haben.

Jeder öffentliche Beamte leistet den Eid.

Die Erwählungsart ist jedem Wahlcorps überlassen.

Die Wählbaren der Tagsatzung werden von den Distrikten vorgeschlagen, im Verhältnis von 3 auf jedes Tausend Einwohner für das erstemal, für das zweimal aber nur 2 von 1000.

Dauer der öffentlichen Aemter. Die

Gemeindeskonsuln werden alle Jahr neu erwählt, können aber immer wieder erwählt werden.

Die Regenten werden auch alle Jahre gewählt, sie sind zweymal wählbar; nach dieser Zeit aber sind sie während 2 Jahren nicht wählbar.

Die Friedensrichter werden für 2 Jahre erwählt, und sind für ein zweytesmal wählbar.

Die Distrikts- und Appellationsrichter nebst ihren Suppleanten bleiben 3 Jahre im Amt. Alle Jahr tritt ein Drittheil davon ab. Im Verfolg ist keiner während 3 Jahren nach seinem Amt wieder wählbar.

Der Distrikts-Intendant ist 3 Jahr im Amt, und während 3 Jahren nachher nicht mehr wählbar.

Der Schäfer ist ein Jahr im Amt und kann darin bestätigt werden.

Der General-Schazmeister ist während 3 Jahren wählbar, nachher aber während 3 Jahren nicht.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths bleiben 3 Jahr im Amt; in jedem der 2 ersten Jahren treten zwey, im dritten der fünfte ab. Nachher sind sie während 3 Jahren nicht wählbar.

Die Mitglieder des Berathungsraths sind 3 Jahr im Amt und wieder wählbar.

Die Mitglieder der Cantonstagsatzung bleiben zwey Jahre im Amt. Alle Jahre tritt die Hälfte ab; sie sind nach 2 Jahren wieder wählbar.

Die Mitglieder der Nationalstagsatzung bleiben 5 Jahre im Amt, und sind nach 5 Jahren Ruhe wieder wählbar.

Entschädnisse der öffentlichen Beamten. Die Entschädnisse der Consuln und Regenten steht den Gemeinden und Bezirken zu, die dieselben auch zu bestimmen das Recht haben.

Der Distrikts-Intendant bezieht als Entschädniß 1 p. Et. von den eingehenden Summen, bis sie auf 11000 Fr. steigen; von höhern Summen bezieht er nur noch 1/2 p. Et.

Die Friedensrichter beziehen die Hälfte der Gefälle der vor ihnen abgeschlossenen Akten; die andere Hälfte beziehen ihre Schreiber; sie können aber von ihren Bezirken paßtmäßig noch besonders besoldet werden.

Jeder Distriktsrichter hat als Jahresbesoldung 100 Franken, und 1/10 der Gerichtsgebühren werden gleichmäßig unter die Richter vertheilt.

Der Fiscal bezieht noch 50 Fr. über diese Besoldung hinaus.

Jeder Schreiber hat 120 Fr., und alle zusammen

theilen 1/10 der Gerichtsgebühren und den ganzen Ertrag aller Copien und Akten, die sie ausfertigen.

Jeder Appellationsrichter hat jährlich 300 Fr. und 1/4 der Gerichtsgebühren wird unter sie getheilt. Jeder Schreiber aber hat 40 Fr. und 1/10 der Gebühren, nebst dem Ertrag der auszufertigenden Schriften ist unter sie zu theilen.

Die Verwaltungsräthe und ihr Schreiber beziehen jährlich 880 Fr.; wäre aber einer von ihnen aus dem Hauptort gebürtig, so bezieht er nur 640 Fr. Der Unterschreiber hat in letztem Fall 350, sonst aber 500 Fr.

Die Abgeordneten zur Cantonstagsatzung und die Berathungsräthe haben für jeden Tag Aufenthalt im Hauptort 2 Fr., und 8 Fr. Reisegeld, wenn sie mehr als 3 Stunden entfernt sind.

Die Abgeordneten zur Nationalstagsatzung haben täglich Reisegeld 12 Fr. und können nicht über 6 Tag hin- und 6 Tag Herreise anrechnen, und für jeden Tag der Dauer der Tagsatzung 4 Fr.

Die Suppleanten werden nicht vom Staat, sondern von ihren Vorstehern besoldet.

Gesetzgebender Rath, 7. August.

Präsident: Gmür.

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission, über die Beschwerde der Gemeindeskammer von Zürich, das Schloß Kyburg betreffen.)

Ohne nun hier in allzugroße Weitläufigkeiten einzutreten, macht Ihre Finanz-Commission lediglich die Betrachtung, daß wenn schon bis zum Entscheid, wenn das Schloß Kyburg zukommen sollte, der Nation, welche sich einmal in dem Besitze desselben befindet, das Benutzungsrecht davon zukomme, so könne sich doch das von keiner andern Benutzung verstehen, als einer solchen, die die wirkliche Natur der Sache mitgebe, nicht aber von einer solchen, wodurch der Gegenstand gleichsam Natur ändern müßte. Nun aber erfordert doch ein Buchhaus ganz andere Einrichtungen, als ein gewöhnliches Wohngebäude. Im Fall also dieses Schloß der Gemeinde Zürich als Eigenthum zugesprochen würde, müßte sie es wieder mit großen Kosten zurecht machen lassen. Freylich behauptet zwar der Volk. Beschluß vom 13. Jul., der Werth des Schlosses werde durch die vorzunehmenden Reparationen erhöhet werden. Ihre Finanz-Commission aber hat Mühe, sich von der Richtigkeit dieses Vorgebend zu überzeugen, und sie zweifelt